
*Modellflug Region NOS,
Vom Rheinfall bis zum Walensee*

Finanzreglement FiRe

NOS Modellflug Region Nordostschweiz

1. Februar 2020

Modellflug Region NOS
E-Mail: office-nos@bluewin.ch
Web: www.modellflug-nos.ch

Inhalt

	<u>S.</u>
Gliederung	3
Finanzstrategie	3
Budgetprozess	3
Unterschriftenregelung	3
Entschädigung der Organe	4
Rechnungsrevisoren	4
Finanzielle Unterstützung	4
Beiträge an Mitglied-Vereine	4
Beiträge an Einzelpersonen	5
Dokumentation	5
Auszahlungen	5
Willkommensbeitrag und Treueprämien	6
Darlehen	6
NOS-Zukunftsfonds	7
Schlussbestimmungen	8

NOS MODELLFLUG REGION NORDOSTSCHWEIZ

Finanzreglement FiRe

1. Gliederung

Das Finanz- und Rechnungswesen des NOS ist wie folgt gegliedert:

- Budgetprozess
- Unterschriftenregelung
- Entschädigung der Organe
- Finanzielle Unterstützung
- Gründungsbeiträge und Treueprämien
- NOS-Zukunftsfonds

2. Finanzstrategie

- 2.1 Das Finanz- und Rechnungswesen des NOS liefert zeitgerecht und periodisch den Organen des NOS die für die Entscheidungsfindung und Führung der Geschäfte notwendigen Informationen.
Die Organisation des Rechnungswesens erfolgt in grösst möglicher Transparenz.

3. Budgetprozess

- 3.1 Der Vorstand erstellt zuhanden der PK ein Budget. Dieses stützt sich auf:
- Die Zahlen aus dem Vorjahr
 - Anträge und Vorschläge aus den Leistungsbereichen
 - Geplante Projekte und Anschaffungen des NOS
 - Vorausssehbare Gesuche der Mitglied-Vereine
- 3.1.1. Die Bereichsleiter erstellen bis Ende Oktober ein Budget für das kommende Jahr zuhanden des Vorstandes. Diese Teilbudgets sind Bestandteil des Gesamtbudgets der Region.
- 3.1.2 Der NOS-Vorstand fasst die Anträge der Leistungsbereiche zusammen, legt Prioritäten fest und erstellt ein Gesamtbudget zuhanden der PK.
- 3.1.3 Der Vorstand beantragt das Gesamtbudget zuhanden der Präsidentenkonferenz.
- 3.1.4. Wird das Budget nicht genehmigt, kann der Vorstand bis zur definitiven Beschlussfassung einen Rahmenkredit bewilligen.
- 3.1.5. Nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem einmaligen Gesamtbetrag von CHF 5'000 können durch den Vorstand beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.
- 3.1.6 Teilweise ungenützte Budgetbeträge können im gleichen Jahr mit Genehmigung des Vorstandes für andere Zwecke verwendet werden.

4. Unterschriftenregelung

- 4.1 Der Zahlungsverkehr ist so zu organisieren, dass sämtliche Überweisungen ab Bank-, oder Postcheckkonto der Region nur erfolgen können, wenn mindestens eine zweite

Unterschrift (Präsident oder Vizepräsident) – zusätzlich zu derjenigen des Finanzchefs - dies bestätigt bzw. die Zahlungen freigibt.

- 4.1.1 Die zuständigen Bereichsleiter visieren ihre Rechnungen mit Datum nach vorheriger fachlich-inhaltlicher Überprüfung.
- 4.1.2 Leiter von Anlässen und Projekten visieren die Rechnungen und leiten diese an den Finanzchef weiter, der die Zahlungen einleitet.

5. Entschädigung der Organe

- 5.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einer Jahrespauschale wie folgt entschädigt:

Präsident	CHF	700
Bereichsleiter	CHF	400
Revisoren	CHF	50 pro Sitzung

- 5.1.1 Für den Besuch von Delegiertenversammlungen und anderen schweizerischen Konferenzen von AeCS und SMV übernimmt der NOS das Bahnbillet 2. Klasse. Für ganztägige Konferenzen bzw. solche, welche eine lange Anreise erfordern, wird ein Verpflegungsbeitrag von CHF 25 gewährt.
- 5.1.2 Mitglieder von Kommissionen und Projektteams des NOS erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 20 für regionale Sitzungen. Die Bereichsleiter sind für eine entsprechende Aufstellung bis Ende November zuhanden der Rechnung verantwortlich.
- 5.1.3 Delegierte in Kommissionen und Arbeitsgruppen von SMV und AeCS erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 30. Sie liefern dem zuständigen Bereichsleiter bis Ende November eine Aufstellung der von ihnen besuchten Sitzungen.

Anmerkung: In die Gremien von SMV und AeCS berufene Aktivmitglieder sind durch die berufende Instanz zu entschädigen.

6. Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die Arbeit der Rechnungsrevisoren wird in Art. 7 der Statuten geregelt.

7. Finanzielle Unterstützungen

- 7.1 Der Vorstand des NOS kann unter bestimmten Voraussetzungen Modellflugvereine, Wettbewerbsorganisatoren und Einzel- Personen finanziell unterstützen in Form von à fonds perdu Beiträgen oder zinslosen, rückzahlbaren Darlehen. Ein statutarischer Anspruch auf Beiträge besteht nicht. Über die Höhe und die Auszahlung eines Beitrages entscheidet die Mehrheit des Regional-Vorstandes.
- 7.1.1 Für alle Beitragsgesuche gilt Deklarationspflicht. Finanzielle Zuwendungen Dritter oder Material-Sponsoring müssen in der Gesamt-Abrechnung aufgeführt sein. Ebenso muss aus dem Gesuch hervorgehen, dass der Verein noch weitere Gesuche an Dritte – ZKS, AeCS usw. - gestellt hat.

8. Beiträge an Mitglied-Vereine

- 8.1 Projekte der Jugend- und Sportförderung wie Modellbau- und Flugkurse, Trainings bis CHF 1'000 pro Jahr und Verein. Für Baukurse übernimmt der NOS einen Drittel der Materialkosten, sofern der organisierende Verein sowie die Eltern ebenfalls je einen Drittel beitragen. Weitere Kosten wie z. B. Raummieten sind zu begründen. Gesuche sind mit dem offiziellen Formular des NOS direkt dem Kassier zuzustellen.

- 8.2 Organisatoren regionaler, nationaler und internationaler Wettbewerbe. An die Offiziellen (Punktrichter/Jury/Leiter) von Regionalmeisterschaften übernimmt der NOS pauschal CHF 50 pro Tag und Anlass.

Anmerkung: Bei nationalen und internationalen Wettbewerben werden die Spesen der Offiziellen über den SMV abgerechnet.

- 8.3 Für Beratungskosten – Raumplanung und Recht - bei Gefährdung oder Evaluation eines Fluggeländes übernimmt der NOS maximal einen Drittel der Kosten.

Anmerkung: Gerichtliche Auseinandersetzungen müssen dem SMV frühzeitig gemeldet werden, damit dieser die Versicherung beanspruchen kann.

- 8.4 Bauvorhaben wie Pistensanierungen sowie Geräte- und Vereinsgebäude
- 8.5 Investitionen in die Sicherheit wie Sicherheitszäune und -netze.
- 8.6 Solaranlagen
- 8.7 Von Behörden geforderte Infrastrukturanpassungen.
- 8.8 Für Beiträge an neue Infrastrukturprojekte, falls eine offizielle Baubewilligung vorliegt.
- 8.9 Geplante Infrastrukturprojekte deren Kosten CHF 2'000 übersteigen werden, müssen dem Finanzverantwortlichen bis Ende November für die Budgetplanung angemeldet werden.

9. Beiträge an Einzelpersonen

- 9.1 Juniorinnen und Junioren der Region als Teilnehmer an Welt- und Europa-meisterschaften erhalten CHF 300 nach erfolgtem EM/W M-Besuch.
- 9.1.1 Ehrenmitglieder der Region sind von den Beitragspflichten des NOS, SMV, AeCS und für's MFS befreit, so lange diese Aktiv-Mitglieder des NOS sind.

10. Dokumentation

Beitragsgesuche müssen folgende Unterlagen beinhalten:

- Begründung des Vorhabens/Projekts
- Aufstellung der anfallenden Kosten
- Aufstellung der Eigenleistungen
- Letzte Bilanz der Vereinsbuchhaltung
- Baubewilligung sofern notwendig

11. Auszahlungen

- 11.1 Die Auszahlungen erfolgen nach Erhalt der definitiven Schlussabrechnung der effektiven Kosten eines Vorhabens (Teilauszahlungen sind möglich).
- 11.1.1 Beitragsgesuch für Jugendarbeit sind auf dem Formular der Region direkt an den Kassier zu richten.
- 11.1.2 Die Beitragsgesuche für Infrastruktur, Rechtsberatung und Projekte sind auf dem SMV Beitragsgesuch einzureichen. Dieses wird nach der Gutsprache des NOS-Beitrags an den SMV weitergeleitet (Beiträge des SMV werden direkt an die Vereine ausbezahlt).

12. Willkommensbeitrag und Treueprämien

12.1 Neu dem NOS beitretende Vereine erhalten einen Willkommensbeitrag von CHF 1'000.

12.2 Der NOS zahlt für langjährige Mitgliedschaft Treueprämien aus:

25 Jahre	CHF	500
50 Jahre	CHF	1'000
75 Jahre	CHF	1'500

12.2.1 Die Vereinsjubiläen sind dem NOS bis Ende November zu melden (Budget relevant).

Anmerkung: Treueprämien werden immer im Rahmen eines feierlichen Anlasses des Vereins von einem Mitglied des NOS-Vorstandes persönlich überreicht.

12.3 Zuwendungen Dritter

Zuwendungen Dritter (Sponsoring, Schenkungen, Preisgelder etc.) an Einzelpersonen, Nationalmannschaften oder Mitglied-Vereine können den Betroffenen nur direkt ausgerichtet werden und laufen nicht über das Rechnungswesen des NOS. Trotzdem erhaltene Gelder sind dem Absender zeitnah zu retournieren.

12.4 Keine Beiträge

- Für Anschaffungen, die dem täglichen Flugbetrieb dienen wie Rasenmäher, Hochstartwinden etc. welche mit den Mitgliederbeiträgen des Vereins zu finanzieren sind.
- Für Zufahrtsstrassen und -wege sowie Parkplätze sofern nicht ausdrückliche Auflagen der Gemeinde oder des Kantons dies verlangen.
- Für Landkäufe, sofern es sich nicht um «Notkäufe» handelt (z. B. bei Versteigerungen, Gefahr des Verkaufs an andere).

13. Darlehen

13.1 Voraussetzungen für den Erhalt eines Darlehens

Darlehen können nur einem Modellflugverein gewährt werden, der Mitglied des NOS ist.

13.1.1 Mit den gewährten Darlehen sollen finanzielle Engpässe, die für den Verein existenzbedrohend sind, verhindert werden, oder zukunftsgerichtete Projekte sich leichter finanzieren lassen.

13.1.2 Der Verein engagiert sich bereits oder verpflichtet sich, regionale Veranstaltungen wie Wettbewerbe oder andere Aktivitäten auf seinem Vereinsgebiet oder seinem Flugplatz durchzuführen.

13.1.3 Darlehen sind zinslos aber vollständig rückzahlbar.

13.1.4 Sie werden durch den Vorstand des NOS abschliessend bewilligt oder abgelehnt. Der betroffene Modellflugverein kann im Falle der Ablehnung an die Präsidentenkonferenz ein Wiedererwägungsgesuch stellen.

13.1.5 Der Rückzahlungsplan ist beizulegen.

13.1.6 Die Höhe der ausstehenden Darlehen darf die Handlungsfreiheit des NOS nicht einschränken. Die Limite der Ausstände insgesamt sind auf 1/3 der Bilanzsumme des NOS begrenzt. Die Investition muss zukunftssicher sein.

13.1.7 Für bewilligungspflichtige Bauvorhabe muss eine Baubewilligung vorliegen.

13.1.8 Dem Gesuch muss eine Dokumentation gemäss Art. 10 beiliegen.

- 13.1.9 Die Rückzahlungsmodalitäten werden durch den Regionalvorstand anhand der Jahresrechnungen, der Mitgliederzahl und des eingereichten Rückzahlungsplans des begünstigten Modellflugvereins festgelegt.
- 13.2 Die Rückzahlung sollte nach 5 Jahren nach der Inanspruchnahme des Darlehens erfolgt sein. Die Rückzahlung kann in Jahresraten oder als einmaliger Betrag erfolgen.

14. NOS-Zukunftsfonds

14.1 Zweck

Der NOS Zukunftsfonds dient ausschliesslich dazu, den Modellflugvereinen des NOS für die Ausübung des Modellflugsports nötigen Flugplätze auch in Zukunft sicher zu stellen.

14.2 Bildung des Fonds

14.2.1 Der Fonds wird aus den Einnahmen des NOS sowie aus Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate) gespeist.

14.2.2. Die Hälfte des Reingewinns des NOS soll jährlich bis zu einer Obergrenze von CHF 150'000 in den Fonds fliessen.

14.3 Verwendung der Fondsgelder

Die Gelder des Fonds werden grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwendet:

- Sicherung und Erhalt bestehender Flugplätze
- Suche und Erschliessung neuer Flugplätze
- Unterstützung bei Notkäufen von Flugplätzen z.B. bei Verkauf oder Versteigerungen des betreffenden Grundstückes
- Für eine Betriebsbewilligung unerlässliche bauliche Massnahmen z. B. Zufahrt, Parkplätze, Terrainveränderungen, Toiletten etc.
- Unterstützung bei Streitigkeiten nur subsidiär nach Ausschöpfung aller dafür vorgesehener Finanzierungsmöglichkeiten wie z.B. Rechtsschutzversicherungen.

14.4 Von Beiträgen ausgeschlossen

- Infrastrukturbauten sofern diese nicht der unmittelbaren Sicherung des Flugplatzes dienen oder für eine Betriebsbewilligung unerlässlich sind wie z.B. Pisten- und andere Bauten, Beschattungen etc.
- Gerätschaften und Maschinen
- Periodische Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten

14.5 Fondsmanagement

14.5.1 Der NOS-Vorstand entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und den Umfang der finanziellen Unterstützung, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.

14.5.2 Beiträge können nur nach Anhörung einer Fachperson des Bau- und Planungswesens und einer zusätzlichen Vorbeurteilung durch die zuständige kantonale Behörde gesprochen werden.

14.5.3 Die Modellflugvereine des NOS sind jährlich über die Vergabe von Fondsgelder in Kenntnis zu setzen.

14.6 Änderungen/Auflösung

14.6.1 Der regionalen Präsidentenkonferenz hat die alleinige Kompetenz, den Fonds aufzulösen bzw. Zweckänderungen (z.B. Erweiterungen, Einschränkungen) zu beschliessen.

14.6.2 Im Falle einer Auflösung des Fonds fließt der gesamte Betrag in die NOS-Vereinskasse.

15. Schlussbestimmungen

Dieses Finanzreglement ersetzt sämtliche Reglemente und Bestimmungen in den Bereichen Finanzen, Beiträgen an Infrastruktur und Jugendarbeit des NOS.

Es ersetzt insbesondere das Reglement über Darlehen vom August 2015 sowie das Reglement über den Zukunftsfonds vom Januar 2014.

Es tritt nach Annahme durch die NOS Präsidentenkonferenz vom 1. Februar 2020 in Winterthur sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar

Der Kassier

Emil Giezendanner

Pierre Bartholdi

Martin Schneebeili